



## Verwaltungsanweisung zu § 83 SGB XII

### Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen

#### I. Voraussetzungen

Die Vorschrift des § 83 regelt zwei Ausnahmen vom Einkommensbegriff nach § 82. Zum einen ist § 83 Abs. 1 nur anzuwenden für Leistungen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift **und** zum anderen müssen sie für einen bestimmten Zweck gewährt werden.

Eine öffentlich-rechtliche Vorschrift ist ein Gesetz, eine Verordnung, oder eine autonome Satzung, etwa einer Gemeinde, oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Stiftung. Auch Verwaltungsvorschriften gehören in diesen Regelungsbereich.

Der ausdrücklich bestimmte Zweck wird sich in der Regel aus der öffentlich-rechtlichen Vorschrift ergeben. Ergibt sich der Begriff nicht ausdrücklich, ist es ausreichend, wenn die Zweckbestimmung aus den Voraussetzungen für den Leistungsanspruch oder aus anderen Anhaltspunkten hervorgeht. Der ausdrückliche Zweck muss ein anderer sein, als die Leistungen nach dem SGB XII.

#### II. Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Bei folgenden Einkünften erfolgt **keine** Anrechnung auf den sozialhilferechtlichen Bedarf, weil es sich um zweckbestimmte Leistungen handelt, die einem anderen Zweck dienen als die Leistungen nach dem SGB XII:

- Aufwandsentschädigung für Abgeordnete ;
- Leistungen nach dem Gesetz zur „Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG-Renten);
- Leistungen der Härtefall-Stiftung des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. Die Leistungen werden zum Ausgleich von erlittenen Gesundheitsschäden gezahlt;
- Entschädigungsleistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), die **nicht** zum Ausgleich eines Vermögensschadens gezahlt werden;
- Ausbildungsbezogener Anteil im BAföG (lt. BSG v. 17.03.2009, Az. B 14 AS 63/07R sind 20% ausbildungsbedingte Kosten);
- Erholungshilfe nach § 27b BVG;
- Erziehungshilfe nach § 27 BVG;
- Erziehungsbeitrag im Pflegegeld nach § 39 SGB VIII;
- Häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V;
- Pflegezulagen nach § 35 BVG;
- Rehabilitationsleistungen nach §§ 15 ff SGB VI;
- Unterhaltsgeld für den Führhund nach § 14 BVG;
- Leistungen der Berufsförderung nach dem LAG und dem Heimkehrergesetz;
- Zuwendungen der EFS (Ersatzfreiheitsstrafen-Verkürzung);
- Leistungen der „Humanitären Soforthilfe“;

- Leistungen der Härtefall-Stiftung der Bundeswehr
- Leistungen nach dem Gesetz über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen;
- Pauschale Eingliederungshilfen nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG);
- Soziale Ausgleichsleistungen nach §§ 8 und 9 des Beruflichen Rehabilitationsgesetzes;
- Entschädigungsrenten nach § 4 Entschädigungsrentengesetz bleiben bis zur Hälfte anrechnungsfrei;
- Leistungen der Stiftung Humanitäre Hilfen für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen nach dem HIV-Hilfegesetz;
- Leistungen aus den Fonds "Opfer von Unrecht und Misshandlungen in der Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den 1950er bis 1970er Jahren" und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ werden gemäß Entscheidung des BMAS dem § 84 SGB XII zugeordnet;
- Entschädigungszahlungen für Schallschutzmaßnahmen bei Fluglärm nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VerVfG
- Leistungen der „Bremer Bildungsbrücke“
- Entschädigungsleistungen nach § 253 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), unabhängig davon, ob es als einmalige Entschädigung (Abfindung) oder auf monatlicher Rentenbasis gezahlt wird.

**Hinweis:** Ausbildungsgeld gemäß § 107 i. V. m. § 104 SGB III ist keine zweckbestimmte Leistungen gemäß § 83. Gemäß BSG vom 23.03.2010, Az. B 8 S= 15/08 R und BSG vom 23.03.2010, Az. B 8 SO 17/09 R erfüllt Zahlung von Ausbildungsgeld jedoch den begründeten Fall, den Absetzbetrag nach § 82 Abs. 3 entsprechend zu erhöhen.

### **III. Leistungen mit der gleichen Zweckbestimmung**

Bei folgenden Einkünften erfolgt eine Anrechnung auf den sozialhilferechtlichen Bedarf, weil sie dem gleichen Zweck dienen wie die Leistungen nach dem SGB XII:

- Abfindungen aufgrund Arbeitsplatzverlust,
- Berufsschadensausgleich nach den §§ 30 Abs. 3 und 40a BVG,
- Blindengeld nach Landesrecht,
- Eigenheimrente („Wohn Riester“),
- Wohngeld ,
- Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG (BSG v. 06.10.2011, Az. B 14 AS 94/10 R, Anrechnung als Einkommen i. R. d. § 82 SGB XII),
- Leistungen der Sozialen Künstlerförderung (i. R. d. § 82 SGB XII).

Die vorstehende Verwaltungsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und hebt die Fachliche Weisung vom 19.10.2012 auf.